



Tel.: 0391 – 5999 977 reisen@volksstimme.de reisen.volksstimme.de

15.05. - 22.05.2024 Reise-Code: 1AV-3119601

MS ADVANCE: HOLLAND UND BELGIEN

8-Tage-Flusskreuzfahrt: Köln – Rotterdam – Antwerpen - Amsterdam – Hoorn - Enkhuizen - Kamp Nijmegen – Köln

Holland und Belgien sind immer eine Reise wert! Zusammen erleben wir unsere Nachbarn von ihrer schönsten Seite, dem Fluss. Wir lernen Amsterdam bei einer traditionellen Grachtenfahrt kennen, entdecken Windmühlen und Käse oder besuchen die Diamantenstadt Antwerpen und lernen die Kultur Flanderns bei einem Ausflug nach Brüssel kennen.

Das hochmoderne Flusskreuzfahrtschiff wurde mit außergewöhnlich großen Kabinen für den amerikanischen Markt gebaut. MS Advance überzeugt durch eine luxuriöse und hochwertige Ausstattung. Die lichtdurchflutete Lounge mit Glasdach lädt zum Wohlfühlen ein. Genießen Sie auf allen Decks die stilvoll eingerichteten Kabinen mit bodentiefen zu öffnenden Fenstern. Auf dem großzügigen Sonnendeck mitausfahrbarer Pop-Up Bar erleben Sie die schönsten Flusslandschaften in Holland und Belgien. Die internationale Crew mit exzellenter Küche heißt Sie an Bord ganz herzlich willkommen.

- ✓ Bis zu 47m² große Kabinen
- ✓ Innenpool
- ✓ ALL INCLUSIVE-Verpflegung
- ✓ Maximal 110 Passagiere
- ✓ limitierte SOFORTPREISE Sie sparen 1.200 € gegenüber Katalogpreis

REISEPROGRAMM ZUR FLUSSKREUZFAHRT NACH HOLLAND UND BELGIEN:

In Köln erwartet uns schon unser "schwimmendes Hotel" **MS Advance**, mit dem wir in den nächsten 8 Tagen unsere Nachbarländer Holland und Belgien erkunden werden. Holland, geprägt von Polderlandschaften, Kanälen, Tulpen und Windmühlen, ist

immer eine Reise wert! Unser erstes Ziel auf unserer Flussreise ist **Rotterdam**. Auf einem Ausflug können wir die einzigartige Architektur der holländischen Hafenstadt entdecken. Unsere Flusskreuzfahrt führt uns weiter in das Königreich Belgien. Wir erkunden die Diamantenstadt **Antwerpen** und lernen die Kultur Flanderns bei einem

Ausflug nach Brüssel kennen.

Weiter erreichen wir am 4. Tag die niederländischen Hauptstadt **Amsterdam**. Wir entdecken die Schönheit der Stadt auf einer typischen Grachtenfahrt oder erkunden

sie auf eigene Faust. MS Advance führt uns zu den kleinen Städtchen Hoornund

Enkhuizen und kreuzt weiter über das IJsselmeer nach **Kampen**. Bevor unsere Flusskreuzfahrt in Köln endet, legen wir noch einen letzten Stopp in Nijmegen ein. (A) = Diese Ausflüge beinhaltet das preisreduzierte Ausflugspaket (Rotterdam – Stadtund Hafenrundfahrt, Amsterdam – Grachtenfahrt, Nijmegen - Stadtrundgang): 105,− € p. P.

Leistungen

Leistungen:

- inkl. Haustürabholung im gesamten Verbreitungsgebiet der Volksstimme
- ✓ Busreise nach/ab Köln
- 7 Ü in der gebuchten Außenkabine
- ✓ 1AVista ALL INCLUSIVE-Verpflegung: Vollpension mit Frühstück, mehrgängiges Mittagund Abendessen, festliches Galadinner, Late-Night-Snack, Kaffee, Tee und leckeres Gebäck, Hauswein, Fassbier, Softdrinks, Säfte und Mineralwasser, Offene Getränke von 08:00 bis 24:00 Uhr
- ✓ Freie Benutzung der Bordeinrichtungen
- Mobiles Audiosystem für zahlreiche fakultative Ausflüge
- Gepäckservice bei Ein- und Ausschiffung
- Erfahrene 1AVista Reiseleitung an Bord

auf Wunsch buchbar:

 ✓ Ausflugspaket mit 3 Ausflügen (Rotterdam – Stadt- und Hafenrundfahrt, Amsterdam – Grachtenfahrt, Nijmegen -Stadtrundgang): 105 € p.P.

ACHTUNG: Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um den Sofortpreis (limitiertes Kontigent) - Sie sparen 1.200 € auf die Katalogpreise des Veranstalters.

VERANSTALTER

1AVista Reisen GmbH Siegburger Str. 231 50679 Köln

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters.

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER:

Falls die Mindesteilnehmerzahl für Ihren Reisetermin nicht erreicht werden sollte, behält sich der Reiseveranstalter vor, die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Absagefristen und weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Die von uns vermittelten Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. (Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung , auch Gäste mit Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung.)

Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. gesonderte Einreisebestimmungen für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.

UNTERKUNFT

MS Advance

Das hochmoderne Flusskreuzfahrtschiff wurde mit außergewöhnlich großen Kabinen für den amerikanischen Markt gebaut. MS Advance überzeugt durch eine luxuriöse und hochwertige Ausstattung. Die lichtdurchflutete Lounge mit Glasdach lädt zum Wohlfühlen ein. Genießen Sie auf allen Decks die stilvoll eingerichteten Kabinen mit bodentiefen zu öffnenden Fenstern. Auf dem großzügigen Sonnendeck mit ausfahrbarer Pop-Up Bar erleben Sie die schönsten Flusslandschaften in Holland und Belgien. Die internationale Crew mit exzellenter Küche heißt Sie an Bord ganz herzlich willkommen.

Bordausstattung

Großzügi ges Sonnendeck mi tSchattenplätzen, modernen Outdoor-Möbeln und Pop-Up Bar. Eleganter Panoramasalon mit Glasdach, Bistro Bereich, modernes Restaurant, Empfang mit Rezeption und Reiseleiter-Desk, Aufzug zwischen Mittel-und Oberdeck, Innenpool am Heck. Fahrräder stehen für private Erkundungen gegen Gebühr für Sie bereit. WLAN ist an Bord verfügbar. Genauere Informationen erhalten Sie an der Rezeption an Bord. Bitte beachten Sie, dass es je nach Streckenverlauf zu starken Einschränkungen oder Ausfall der Verbindung kommen kann.

Weitere Annehmlichkeiten an Bord:

Elegant-gemütliche Urlaubsatmosphäre. Wir empfehlen bequeme Kleidung, zum Abendessen ist gepflegte Kleidung erwünscht, zum Galadinner sportliche Eleganz (keine Abendkleidung). Euro ist die Bordwährung, Kreditkarten (Visa, Eurocard/ Mastercard), EC-Karten (Maestro und V-Pay) werden akzeptiert. Je nach Reiseroute werden Themenabende, Live-Musik oder Quiz-Veranstaltungen angeboten. Das Rauchen ist in ausgewiesenen Außenbereichen gestattet. Erfahrene, deutschsprachige 1AVista Reiseleitung, internationale Crew.

Ihre Kabine

Alle Kabinen sind Außenkabinen, befinden sich auf dem Mittel- und Oberdeck und verfügen über bodentiefe Panoramafenster zum Öffnen (frz. Balkon als Infinity Fenster). Die Deluxe Kabinen sind ca. 17,5 m² groß. Die geräumigen Suiten bieten ca. 23,5 m² Platz, die Grand Suite ca. 47 m². Alle Kabinen sind modern und geschmackvoll mit hochwertiger Ausstattung eingerichtet: DU/WC, Föhn, Doppelbett, Sat.-TV, Telefon, Klimaanlage/Heizung, Safe, Minibar, Schreibecke mit Stuhl und Sessel. In begrenzter Anzahl können zusätzliche 2-Bett-Kabinen zur Einzelbelegung gebucht werden; Zuschlag + 70 %.

Ausflüge und Landgänge

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977 E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

An Bord vermittelt die 1AVista Reiseleitung organisierte Ausflüge, die von den örtlichen Agenturen angeboten werden. Die Buchungund Zahlung erfolgt an Bord (ausgenommen Ausflugspaket, dieses muss vorab gebucht und bezahlt werden). Empfehlungen und Tipps für private Landgänge erhalten Sie gerne von unserer Reiseleitung.

Ärztliche Betreuung

Ein Arzt ist an Land kurzfristig erreichbar.

| 2-Bett Mitteldeck deluxe, frz. Balkon (MD2) | |
|---|-----------|
| 2-Bett Mitteldeck deluxe, frz. Balkon (MD2) Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen | 1.899,- € |
| 2-Bett Oberdeck deluxe, frz. Balkon (OD2) | |
| 2-Bett Oberdeck deluxe, frz. Balkon (OD2) Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen | 1.949,- € |
| 2-Bett Mitteldeck Suite, frz. Balkon (MDS) | |
| 2-Bett Mitteldeck Suite, frz. Balkon (MDS) Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen | 2.049,-€ |
| 2-Bett Oberdeck Suite, frz. Balkon (ODS) | |
| 2-Bett Oberdeck Suite, frz. Balkon (ODS) Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen | 2.099,-€ |
| 2-Bett Oberdeck Grand Suite, frz. Balkon (ODG) | |
| 2-Bett Oberdeck Grand Suite, frz. Balkon (ODG) Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen | 2.599,-€ |
| Einzelkabine Mitteldeck deluxe, frz. Balkon (MD1) | |
| Einzelkabine Mitteldeck deluxe, frz. Balkon (MD1) Belegung: 1 Person Mindestteilnehmer: 1 Person | 2.449,-€ |
| Einzelkabine Mitteldeck deluxe, frz. Balkon (OD1) | |
| Einzelkabine Mitteldeck deluxe, frz. Balkon (OD1) Belegung: 1 Person Mindestteilnehmer: 1 Person | 2.499,-€ |

Vorvertragliche Informationen

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombinationen von Reiseleistungen handelt es sich um Pauschalreisen im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.1. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen 1AVista Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen 1AVista Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und– falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist – zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern. Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende

kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht "Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/ oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. 1AVista Reisen hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen (Versicherungsschein-Nr.: 780/90/449314484). Die Reisenden können diese Einrichtung (Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49 611 533-5859, www.ruv.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von 1AVista Reisen verweigert werden.

Hinweise für Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Wir möchten, dass sich auch Menschen mit eingeschränkter Mobilität auf ihre Reise freuen können. Menschen mit eingeschränkter Mobilität müssen sich aber bei Schiffsreisen auf Einschränkungen einstellen, da Schiffe nicht barrierefrei sind. Die Schiffsbeschreibungen, die Sie in der Einleitung zu jeder Schiffsreise finden, enthalten nützliche Informationen zu Bordeinrichtungen, die die Mobilität an Bord erleichtern (beispielsweise Aufzüge oder Treppenlifte). Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie die Mobilitätsanforderungen erfüllen können, fragen Sie uns bitte unbedingt vor Ihrer Buchung.

Sprache bei der mündlichen Erbringung von Reiseleistungen

Die Bordsprache und Sprache bei der Erbringung unserer Reiseleistungen ist Deutsch, soweit wir in der Schiffsbeschreibung nicht auf die Kommunikation in anderer Sprache hinweisen.

Zahlungsmodalitäten (insbesondere Anzahlung)

Nach Ihre Reisebuchung erhalten Sie die Buchungsbestätigung mit Rechnung und Sicherungsschein. Sodann ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises sowie die Versicherungsprämie (soweit gebucht) zu leisten. 30 Tage vor Reisebeginn ist die Restzahlung fällig. Ihre Reise können Sie per Überweisung oder mit einer gängigen Kreditkarte bezahlen.

Mindestteilnehmerzahl und unser Rücktrittsrecht bei Nichterreichen

Die Durchführung unserer Reisen erfordert eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl. Wenn diese nicht erreicht wird, können wir bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen, sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen und 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als 2 Tagen zurücktreten. Sollte das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bereits zu einem früheren Zeitpunkt

ersichtlich sein, werden wir Ihnen dies sofort bekannt geben. Die Mindestteilnehmerzahlen bei unseren Schiffen betragen:

| Schiff | Gäste |
|---|-------|
| MS VistaFidelio, MS VistaCarmen | 100 |
| MS VistaSun | 150 |
| MS VistaStar, MS VistaSky, MS VistaSerenity | 175 |
| MS VistaKatharina | 70 |
| Nilkreuzfahrten | 20 |

Reisedokumente/Pass- und Visumserfordernisse

Auf den einzelnen Reiseseiten, informieren wir Sie über Visaformalitäten, Einreisebestimmungen und besondere Gesundheitsvorschriften der jeweiligen Zielgebiete. Im Allgemeinen weisen wir darauf hin, das Staatsangehörige der EU, auf allen Flusskreuzfahrten einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Für Reisen in das ukrainische Donaudelta benötigen Sie einen Reisepass, welcher mindestens bis sechs Monate nach Reiseende gültig ist. Bei Buchung Ihrer Reise erhalten Sie nähere Informationen gemäß den aktuellen Bestimmungen.

Rücktritt des Reisenden und Entschädigung

Sie können vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber uns oder Ihrem Reisebüro zu erklären. Im Falle des Rücktritts verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen können wir, soweit der Rücktritt nicht von uns zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände aufgetreten sind, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigt haben, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Die Entschädigung bei Fluss- und Seereisen berechnet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt: Bis zum 90. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises, ab dem 89. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 30 % des Reisepreises, ab dem 29. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises, ab dem 14. bis 1 Tag vor Reiseantritt 80 % und bei Nichterscheinen am Reisetag 90 % des Reisepreises. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Reise- und Geschäftsbedingungen.

Reise- und Geschäftsbedingungen der 1AVista Reisen GmbH ("Reiseveranstalter")

1. Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung für Mitreisende

- 1.1 Für alle Buchungswege gilt:
- a) Vor Abschluss des Reisevertrags erfolgt eine vorvertragliche Unterrichtung des Kunden, insbesondere über seine Rechte nach der Pauschalreiserichtlinie und über die Eigenschaften der Reise, Preise und Zahlungsmodalitäten.
- b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat
- c) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab (z. B. wenn der Kunde diese Reise- und Geschäftsbedingung erst mit der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters erhält), so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist (Bindungsfrist). Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder konkludent durch Anzahlung erklärt. Eine Annahmeerklärung nach Ablauf der Bindungsfrist kann der Reiseveranstalter zurückweisen.
- d) Bei einer Optionsbuchung wird die geplante Reise für die Dauer von drei Werktagen reserviert. Nach dieser Frist wird die Option automatisch zu einer verbindlichen Buchung. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde kostenfrei auf einen anderen Reisetermin oder eine andere Route umbuchen oder kostenfrei von der Reise zurücktreten.
- 1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:
- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den Reiseveranstalter zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.
- 1.3 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:
- a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.
- b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- g) Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich erfolgen kann.
- h) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

2. Bezahlung

Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, wenn der Sicherungsschein übergeben ist. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis Ziffer 5.3 mit Rücktrittskosten zu belasten.

3. Leistungsänderungen

- 3.1 Abweichungen von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind dem Reiseveranstalter gestattet, wenn die Änderungen der Reiseleistungen unerheblich sind und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden. Der Reiseveranstalter wird den Kunden hierüber unverzüglich nach Kenntniserlangung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich in hervorgehobener Weise über die Änderungen unterrichten.
- 3.2 Im Fall einer erheblichen Änderung wesentlicher Eigenschaften der Reiseleistungen oder der Abweichung von wesentlichen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Reisevertrags geworden sind, kann der Kunde innerhalb einer mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die mitgeteiltem Änderung annehmen, unentgeltlich vom Reisevertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) verlangen, wenn der Reiseveranstalter dem Kunden in seiner Mitteilung eine solche Reise angeboten hat. Wenn der Kunde nicht innerhalb der ihm von dem Reiseveranstalter zur Entscheidung gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Vertragsänderung als angenommen.
- 3.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4. Preisänderungen

- 4.1 Der Reiseveranstalter behält sich ausdrücklich vor, den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erhöhen:
- 4.1.1 Die Preiserhöhung übersteigt nicht 8 % des Reisepreises.
- 4.1.2 Die Erhöhung ergibt sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten
- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger.
- Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.
- 4.1.3 Der Reiseveranstalter unterrichtet den Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger über die Preiserhöhung und deren Gründe und Berechnung.

- 4.2 Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 4.3 Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1.2 genannten Preise, Abgaben und Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten, wobei der Reiseveranstalter die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsmehrausgaben abziehen darf.
- .4 Preiserhöhungen von mehr als 8% sind nur einvernehmlich möglich. Der Reiseveranstalter kann den Kunden eine Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Kunde innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder seinen Rücktritt von dem Vertrag (ohne Entschädigungsverpflichtung) erklärt; alternativ kann er dem Kunden auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anbieten. Wenn der Kunde nicht innerhalb der ihm von dem Reiseveranstalter zur Entscheidung gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preiserhöhung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn und Entschädigung

- 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler (Reisebüro) gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbaren Nähe unwermeidbare, außergewöhnliche Umstände aufgetreten sind, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigt haben, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 5.3 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:
- Flugreisen und Nur-Hotel-Buchung Bis zum 90. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises, ab dem 90. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 35 % des Reisepreises, ab dem 30. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 60 % des Reisepreises, ab dem 15. bis 1 Tag vor Reiseantritt
 - 90 % und bei Rücktrittserklärung Nichterscheinen am Reisetag 95 % des Reisepreises.
- b) Fluss- und Seereisen
 - Bis zum 90. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises, ab dem 90. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 30 % des Reisepreises, ab dem 30. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises, ab dem 15. bis 1 Tag vor Reiseantritt 80 % und bei Rücktrittserklärung/Nichterscheinen am Reisetag 90 % des Reisepreises.
 - Der Reiseveranstalter kann anstelle der vorstehenden Pauschalen die Entschädigung anhand des Reisepreises unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret berechnen.
 - Der Reiseveranstalter wird auf Wunsch des Kunden die Höhe der Entschädigung erläutern.
- 5.4 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt (siehe Ziffer 6.2).

6. Umbuchungen und Ersetzungsbefugnis des Reisenden

- 6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziel, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Die Möglichkeit des Rücktritts (Ziffer 5) und einer darauffolgenden Neuanmeldung bleibt dem Kunden unbenommen.
- 6.2 Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung des Kunden muss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen und darf dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugehen.
- 6.3 Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernissen nicht erfüllt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 6.4 Der Reiseveranstalter kann auf Nachweis eine Erstattung der ihm durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten fordern.
- 6.5 Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Kunde (Anmelder) gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

Rücktritt des Reiseveranstalters wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

- 8.1 Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der vor Abschluss des Reisevertrags mitgeteilten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt bis spätestens
- 8.1.1 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
- 8.1.2 sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
- 8.1.3 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen dem Kunden gegenüber erklärt hat.
 - Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Tritt der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurück, verliert er seinen Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und hat dem Kunden den Reisepreis, soweit dieser bereits gezahlt worden ist, unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu erstatten.

Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung die Durchführung der Reise, den Hausfrieden (auf dem Schiff oder im Hotel) oder die Mitreisenden derart nachhaltig stört oder seine Vertragspflichten derart verletzt, dass dem Reiseveranstalter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Reisevertrags nicht zugemutet werden kann.
- Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrach-

Mitwirkungspflichten des Kunden

Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält. Außerdem hat der Kunde umgehend zu prüfen, ob die Angaben in den Reiseunterlagen den Daten in seinem Reisepass bzw. Ausweis entsprechen, und seine Mitreisenden zu einer solchen Prüfung anzuhalten.

Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Versäumt der Kunde schuldhaft dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein und es besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Mängelanzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist $ein \, Vertreter \, des \, Reiseveranstalters \, am \, Urlaubsort \, nicht \, vorhanden \, und \, vertraglich \, nicht \, geschuldet, \, sind \, etwaige$ Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit des Vertreters $des\ Reisever anstalters\ bzw.\ des\ Reisever anstalters\ wird\ in\ der\ Leistungsbeschreibung,\ sp\"{a}testens\ jedoch\ mit\ den$ Reiseunterlagen, unterrichtet. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651l BGB $oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit k\"{u}ndigen, hat er dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit k\"{u}ndigen, hat er dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit k\"{u}ndigen, hat er dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit k\"{u}ndigen, hat er dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit k\"{u}ndigen, hat er dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit k\"{u}ndigen, hat er dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit k\"{u}ndigen, hat er dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit k\"{u}ndigen, hat er dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit k\"{u}ndigen, hat er dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit k\"{u}ndigen, hat er dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit k\"{u}ndigen, hat er dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit kundigen Grund wegen Unzumutbarkeit kontaktion Grund wegen Grund$ severanstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck dem Vertreter des Reiseveranstalters bzw. dem Reiseveranstalter unverzüglich anzuzeigen.

Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers $oder der Gesundheit resultieren \, und \, nicht schuldhaft \, herbeige f \ddot{u}hrt \, worden \, sind, ist \, auf \, den \, dreifachen \, Reise preis \, den \, dreifachen \, den$ beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Verträgen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz) bleiben von der Beschränkung unberührt.

- 11.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Einzelleistungen, die er als Fremdleistungen lediglich vermittelt hat (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Der Reiseveranstalter haftet jedoch für solche Leistungen, soweit sich dies aus dem Gesetz ergibt oder oder wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.
- Dem Kunden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung sowie einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.

Reiserechtliche Ansprüche des Kunden (§§ 651k bis n BGB) verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot ("Black List") ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/ modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Kunde muss bei allen Reisen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitführen. Der Reiseveranstalter wird über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15. Information über die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens

Der Reiseveranstalter nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die "Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V.". Sie kann unterfolgender Adresse kontaktiert werden: Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl; Tel. +49 78517957940, www.universalschlichtungsstelle.de.

Reiseveranstalter:

1AVista Reisen GmbH Siegburger Str. 231 50679 Köln Tel.: 0221 99 800 800 Fax: 0221 99 800 869 info@1avista.de www.1avista.de HRB 60751 Amtsgericht Köln USt.-IdNr.: DE2547 12753

Stand: 08/2020

Versicherungsschein-Nr.: 760 90 449314484

Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.

Der Sicherungsschein gilt nur für Pauschalreisen, die bis zum 01.04.2021 (einschließlich) gebucht wurden; Antritt oder Beendigung der Reise haben dagegen keine Bedeutung für seine Gültigkeit.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz 1AVista Reisen GmbH Siegburger Str. 231 50679 Köln

gegenüber dem unten angegebenen Kundengeldabsicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Die Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Geschäftsjahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: R+V Allgemeine Versicherung AG Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Telefon: +49 611 533-5859 Telefax: +49 611 533-4500

Ihr Kundengeldabsicherer:

R+V Allgemeine Versicherung AG Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

R+V Allgemeine Versicherung AG

Edgan Julia Mukul
Dr. Edgar Martin Julia Merkel

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet. Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334 Bitte beachten Sie: Ein Sicherungsschein ist **keine** Reiserücktrittsversicherung!



